

Satzung Verein BeachL

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen BeachL.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist 1.10. bis 30.09 des Folgejahres

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Genaueren des Beachvolleyballs.
- (3) Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Kursen.
 - b. Die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen.
 - c. Die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
 - d. Die Gesundheitsförderung aller Mitglieder.
 - e. Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen sowie sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Mitglieder, welche eine mit §3 Abs.1 unvereinbare Gesinnung im oder außerhalb des Vereinslebens offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche als auch seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von einem Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit beschließt der Vorstand über den weiteren Verbleib im Verein und teilt dies dem Mitglied mit. Während der Probezeit kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§5 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder (alle natürlichen Personen)
 - b. Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)
 - c. Fördernde Mitglieder (Beitragsfrei, kein Stimmrecht)

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführers oder einem Mitglied des Vorstandes aufgrund eines persönlich unterschriebenen Aufnahmeantrages
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen an.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Beitragsrelevante Veränderungen
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet innerhalb einer Zahlungsperiode Arbeitsstunden vereinsrelevanter Arbeit, entsprechend der Beitragsordnung, abzulegen. Art und Zweck der Arbeit muss dem Verein dienen und wird von einem Mitglied des Vorstandes, oder dem Geschäftsführer angeordnet. Die Art und Weise der Arbeitsleistung regelt die Beitragsordnung.
- (3) Kommt das Mitglied der Aufforderung zur vereinsnützigen Arbeit nicht nach, kann ein Betrag entsprechend der Beitragsordnung pro nichtgeleiteter Arbeitsstunde durch den Verein berechnet werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§9 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes des Vereins bis vier Wochen vor Beginn der neuen Beitragsperiode. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - a. Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens.
 - b. Bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten.
 - c. Bei schweren Verstößen gegen die Sportlichkeit und die Grundsätze des Fairplays.
 - d. Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
 - e. Bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz.

§11 Beitragsleistung und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten oder bei Nichtleistung einem in der Beitragsordnung festgelegten Stundensatz als Ausgleich zu zahlen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Über Stundung, Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§12 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres fällig und muss bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein eine SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindungen sowie der persönlichen Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.
- (5) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können Bearbeitungsgebühren vom Verein in Rechnung gestellt werden.

§13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gemäß §26 BGB
 - c. der Geschäftsführer nach §30 BGB
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§14 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, welche vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Monate vor Termin der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§17 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem vertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Außerdem gehören zwei weitere Vereinsmitglieder dem Vorstand an. Sie sind vollwertige Vorstände nach der Satzung des Vereins. Sie tragen damit alle Rechte und Pflichten eines Vorstandes, müssen aber nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Im Falle des Ausscheidens, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.

§19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§20 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§21 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu dokumentieren und vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

§22 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden.
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Jugendordnung

§24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung eindeutig hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Hochschulsports an der Universität Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.